3. Änderungssatzung zur

Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 20.12.2012

Aufgrund

- §§ 4 Absatz 1 und 17 Absatz 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBL. Schl.-H. 2017, Seite 140) und
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt 2017, Teil I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt 2017; Teil I Seite 2808) in Verbindung mit
- § 3 Absatz 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, Seite 124)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg am 12. Dezember 2018 nachstehende 3. Änderungssatzung zur

„Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 20.12.2012“

erlassen:

Artikel 1

1. Das Abkürzungs-und Gesetzesverzeichnis wird wie folgt gefasst:

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 3866; 2003 I S. 61)
AGS	Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS)
Art.	Artikel
ASF	Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
AWS	Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
bzw.	beziehungsweise
EU-DSGVO	VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, Seite 1739)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896)
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012, Seite 212)
Kreis	Kreis Schleswig-Flensburg
KrO	Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94)
LAbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Be-

	kanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26)
LVP	Leichtverpackungen
LDSG	Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, Seite 162)
u.a.	und andere
usw.	und so weiter
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl I 2017, Seite 2234)
vgl.	vergleiche

Soweit in dieser Satzung auf die vorstehenden Gesetze, Verordnungen usw. Bezug genommen wird, ist jeweils die aktuelle Fassung dieser Bestimmung gemeint.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 13 Absatz 1 LDSG in der aktuellen Fassung" ersetzt durch die Angabe „Art. 6 Absatz 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG" ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 LDSG" ersetzt durch die Angabe „Art. 5 Absatz 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO".

4. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „§ 25 KrWG" durch die Angabe „§ 14 VerpackG" ersetzt.

5. Nach § 16 wird ein neuer § 16a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 16a

Leichtverpackungen (LVP)

Leichtverpackungen (LVP) sind Verkaufsverpackungen gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG aus Materialien aller Art mit Ausnahme von Glas, Papier, Pappe und Kartonagen. Leichtverpackungen sind dem nach § 14 VerpackG eingerichteten Sammelsystem über die dafür vorgesehenen Behältnisse (Gelber Sack, 1.100 l MGB) zuzuführen.

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17
Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne von § 2 Absatz 1 des ElektroG nebst Anhang 1 zum ElektroG, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, einschließlich aller Bauteile und Unterbaugruppen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte können vom Überlassungspflichtigen (vgl. § 4 Absatz 3) bei den vom Kreis oder der ASF benannten Stellen (z. B. Recyclinghöfe) selbst abgeliefert werden. Auf die Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei den vom Kreis oder von der ASF benannten Stellen finden die Bestimmungen des ElektroG Anwendung.

(3) Ferner hat der Überlassungspflichtige die Möglichkeit, sein/e Elektro- und Elektronikaltgerät/e vom Kreis oder der ASF auf Anforderung entsprechend den Regelungen der Sperrmüllabfuhr nach § 13 Absatz 3 abholen zu lassen, wenn

a) mindestens ein Gerät zur Abholung bereitgestellt wird, bei dem mindestens eine der äußeren Abmessungen (Kantenlänge) mehr als 50 Zentimeter beträgt und

b) es sich um ein haushaltsübliches Gerät / um haushaltsübliche Geräte handelt und

c) es sich um keine Leuchtstofflampe/n handelt (vgl. hierzu Absatz 4),

d) es sich um kein/keine Nachtspeicherheizgerät/e handelt (vgl. hierzu Absatz 5) und

d) es sich um kein/e Photovoltaikmodul/e handelt.

Die abzuholenden Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abfuhrtag getrennt, insbesondere von den sperrigen Abfällen, bereitzustellen.

(4) Die Rückgabe von Leuchtstoff- und Energiesparlampen erfolgt nach den Regelungen in § 18 zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen.

(5) Nachtspeicherheizgeräte gehören ebenfalls zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von Absatz 1.

Bei der Anlieferung von Nachspeicherheizgeräten sind insbesondere die Vorgaben aus § 13 Absatz 5 ElektroG zu beachten. Werden diese nicht beachtet, kann der Kreis die kostenlose Annahme verweigern.

Eine Abholung von Nachspeicherheizgeräten erfolgt nur auf gesonderte Anforderung. Für die Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten werden Benutzungsgebühren entsprechend der Regelung in § 13 AGS erhoben.

(6) Photovoltaikmodule gehören auch zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von Absatz 1. Photovoltaikmodule werden nur an bestimmten Sammelstellen entgegen genommen, die der Kreis oder die ASF unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 13 Absatz 2 ElektroG festlegt.

7. § 21 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Der Kreis stellt sogenannte LVP-Komfortbehälter in den Größen 240 l und 1.100 l zur Verfügung, die vom Kunden zur Aufbewahrung von befüllten und verschlossenen Gelben Säcken (vgl. § 16a) genutzt werden können. Der Kunde hat die Gelben Säcke am Abfuhrtag aus dem LVP-Komfortbehälter zu nehmen und am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen. Es besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf Leerung eines noch mit Gelben Säcken befüllten LVP-Komfortbehälters; dies gilt auch für LVP-Komfortbehälter, in denen LVP lose eingefüllt sind.

8. Der bisherige Absatz 8 des § 21 wird zum Absatz 9 des § 21. Gleichzeitig wird die in dieser Regelung enthaltene Ziffer „6" durch die Ziffer „8" und das Wort „Abfallbehälter" durch das Wort „Behälter" ersetzt.

9. Der bisherige Absatz 9 des § 21 wird zum Absatz 10 des § 21.

10. Der bisherige Absatz 10 des § 21 wird zum Absatz 11 des § 21.

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg in der Fassung der 3. Änderungssatzung bekannt zu machen und redaktionelle Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Schleswig, den 12.12.2018
Kreis Schleswig-Flensburg

Dr. Wolfgang Buschmann
- Landrat -